

Richtlinie der Landesregierung über die Förderung von Spielräumen

Präambel

- 1) Für die Entwicklung der körperlichen, geistigen und sozialen Fähigkeiten von Kindern ist das selbstorganisierte und kreative Spielen und Bewegen im Freien von großer Wichtigkeit. Wenn Kinder nicht daran gehindert werden, spielen sie von sich aus immer und überall. Die Lebensräume von Kindern wurden in den letzten Jahrzehnten jedoch zunehmend beengter, reglementierter und künstlicher und Kinder spielen immer weniger im Freien. Um den Zielen des Spielraumgesetzes Rechnung zu tragen ist es erforderlich, vielfältige Spielräume im Freien zu sichern, zu öffnen, zu erweitern und zu bereichern. Kindergerechte Lebensräume sind derart gestaltet und organisiert, dass sich die kindliche Kreativität und Bewegungslust entfalten kann. Dabei geht es um den Spielraum im räumlichen, ganz konkreten Sinn. Und im übertragenen Sinne, also um die breite Akzeptanz vom Kinderspiel im Öffentlichen Raum, auch fernab von ausgewiesenen Spielplätzen.
- 2) Neben der ‚Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte‘ stellt die UN-Kinderrechtskonvention ein weiteres umfassendes, für alle Vertragsstaaten völkerrechtlich verbindliches Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte dar. In der Kinderrechtskonvention wird den speziellen Bedürfnissen der Kinder als besonders schutzbedürftige Gruppe Rechnung getragen. In 54 Artikeln werden darin jedem Kind (in der Kinderrechtskonvention werden alle Menschen unter 18 Jahren als „Kind“ definiert) grundlegende politische, soziale, ökonomische, kulturelle und bürgerliche Rechte zugesichert. Damit wird erstmalig jedes Kind als selbstständiger Träger von Rechten anerkannt und respektiert.

§ 1 Allgemein

- 1) Das Land Vorarlberg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel, damit Kinder und Jugendliche im Sinne des Spielraumgesetzes (LGBl.Nr. 31/2009) vermehrt den erforderlichen Raum für das Spiel und die Aktivität im Freien vorfinden. Damit einhergehend sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine generationenübergreifende Begegnung begünstigt werden. Synergieeffekte hinsichtlich den Themen der Ortsteil- und Quartiersentwicklung, der Klimawandelanpassung sowie der Biodiversität im Siedlungsraum werden ausdrücklich begrüßt.
- 2) Auf Fördermittel nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Förderempfänger

Förderempfänger sind die Vorarlberger Gemeinden sowie Gemeindeverbände oder juristische Personen mit Gemeindebeteiligung mit Sitz in Vorarlberg.

§ 3 Fördergegenstände

- 1) Kosten der Ausarbeitung von Erst- und Neufassungen von kommunalen, gemeindeübergreifenden oder regionalen Spielraumkonzepten gemäß § 3 Spielraumgesetz sowie Kosten einer gesonderten Überprüfung und etwaigen Aktualisierung der Maßnahmenplanung eines Spielraumkonzeptes.
- 2) Planungs- und Investitionskosten für die Errichtung, Änderung und Instandsetzung von förderfähigen Spielräumen (ohne Grundbeschaffungskosten).

a) Förderfähige Spielräume nach dieser Richtlinie sind:

- Spielplätze, die Flächen für Kleinkinder und Kinder mit mehreren Spielgeräten und Spielobjekten aufweisen. Zusätzlich können sie Ballspielfelder und Rollbahnen sowie Angebote für ältere Kinder und Jugendliche bieten. Darüber hinaus schaffen sie Aufenthaltsmöglichkeiten für Erwachsene und fördern die Begegnung zwischen verschiedenen Generationen. Sie können sich auch auf Quartiersplätzen sowie auf Schularealen befinden.

Ein jederzeit öffentlich zugänglicher Spielplatz, der direkt bei einer Kinderbildungs- oder Kinderbetreuungseinrichtung liegt und dieser räumlich zugeordnet werden kann, ist nur dann förderfähig, wenn gleichzeitig ein abgegrenzter, nicht öffentlich zugänglicher Spielplatzbereich für die Kinderbildungs- oder Kinderbetreuungseinrichtung vorhanden ist. Hiervon ausgenommen sind jederzeit öffentlich zugängliche Spielplätze bei Kinderbildungs- oder Kinderbetreuungseinrichtungen in Gemeinden mit weniger als 1.300 Einwohnenden lt. dem letztgültigen Stand der Volkszahl.

- Naturspielräume, die eine Mindestgröße von 1.000 m² aufweisen und ordnungspolitisch wie öffentliche Spielplätze behandelt werden. Sie machen Natur erlebbar, laden zum freien Spiel und Aufenthalt ein und weisen nur wenige in Serienfertigung hergestellte Ausstattungselemente, insbesondere herkömmliche Spielgeräte, auf. Auch die Renaturierung von versiegelten oder brachliegenden Flächen zählt zu diesem Fördergegenstand, sofern mit den getätigten Investitionen eine bedeutende spiel- und freiräumliche Aufwertung erzielt wird.

- Jugendparks, die eine jugendgerechte Aufenthaltsqualität und mehrere Möglichkeiten für eine aktive Freizeitgestaltung ohne eine Vereinszugehörigkeit bieten. Hierzu zählen Aktivitäten wie Fußball, Basketball, (Beach)Volleyball, Hockey, Skateboarding, Scootern, Calisthenics, Parkour, Slacklining, Bouldern und Ähnliches.
- Spiel- und Aktionsnischen, die das Spiel- und Freiraumangebot einer Gemeinde auf kleinem Raum bzw. in einer deutlich kleineren Bauausführung als bei einem nach dieser Richtlinie förderfähiger Spielplatz, Naturspielraum oder Jugendpark aufwerten.

Beispiele hierzu sind kinder- und jugendgerechte Aktivitäts- und Verweilangebote in Form von

- Spiel- und Trainingsgeräten sowie -flächen (multifunktionale Ballsportanlagen, Beachvolleyballplätze, Calisthenics-Anlagen, Parcours-Anlagen, Kletterwände, Balancierstrecken, offene Spielhütten und Ähnliches);
- Wasserspielen (Brunnen, Düsen, Gerinne, Becken und Ähnliches);
- zugänglichen Ufer- bzw. Bachabschnitten mit Aufenthalts- und Erlebnisqualität;
- Gemeinschafts- und Naschgärten sowie
- Naturbeobachtungs- und Naturerfahrungsräumen.

Dieser Fördergegenstand unterstützt zudem innovative Gestaltungsideen für den öffentlichen Raum. Somit sind auch mobile Ausstattungselemente förderfähig, die im Sinne einer Zwischennutzung oder eines Testbetriebes temporär an mitunter wechselnden Standorten platziert werden.

Darüber hinaus kann eine förderfähige Spiel- und Aktionsnische

- entlang einer Art Spielweges an verschiedenen Standorten situiert sein, die in einem Förderfall zusammengefasst werden und
- bereits auf einem auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Spielraum liegen, sofern die Spiel- und Aufenthaltsqualität ausgebaut wird und es sich nicht um reine Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen handelt.

b) Nicht förderfähig nach dieser Richtlinie sind:

- Spielplätze von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen;
- Spielräume in Freizeitanlagen, die Eintrittsgebühren verlangen und Schließzeiten vorweisen;
- Sportstätten, die für die vereinsmäßige Ausübung bestimmter Sportarten bestimmt sind oder über die Sportstättenförderung des Landes unterstützt werden können;
- Anlagen mit lediglich untergeordneter Funktion als Spielraum im Sinne dieser Richtlinie, wie beispielsweise repräsentative Park- und Grünanlagen sowie Stadtmöbel, Fitnessparcours, Mountainbike-Anlagen und Ähnliches;
- Themenwege oder Lehrpfade, die durch Beschilderungen Wissen vermitteln wollen oder bei denen eine touristische Nutzung im Vordergrund steht sowie
- Erschließungswege außerhalb der eigentlichen Spielraumareale.

§ 4 Fördervoraussetzungen

1) Fördervoraussetzungen für Spielraumkonzepte:

- a) Die Vorgaben aus dem Spielraumgesetz (LGBI.Nr. 31/2009) sind einzuhalten.
- b) Das übergeordnete Ziel eines Spielraumkonzeptes soll die Schaffung und Bewahrung eines vielfältigen Netzwerks von Spiel- und Freiräumen sein, das durch Fuß- und Radwege gut erschlossen ist.
Besonderes Augenmerk soll auf eine spiel- und freiräumliche Aufwertung bestehender Ortsteile und Quartiere gelegt werden.
Das Konzept soll auch grundsätzliche Aussagen darüber enthalten, welche Stellen für die Umsetzung der Maßnahmenplanungen zuständig sind und ob etwaige Ausgleichsabgaben nach § 11 Baugesetz zur Finanzierung von Umsetzungsmaßnahmen entsprechend der Maßnahmenplanung des Spielraumkonzeptes herangezogen werden.
- c) Für den gesamten Siedlungsbereich der Gemeinde soll über Spielplätze hinaus eine umfassende Bestanderhebung und Potenzialanalyse von Orten im Freien durchgeführt werden, die insbesondere für Kinder und Jugendliche bedeutsam sind oder sein könnten.
Auf dieser Grundlage sollen die spiel- und freiräumlichen Versorgungsdefizite sowie Entwicklungspotenziale identifiziert und in eine bedarfsgerechte Maßnahmenplanung überführt werden.
Das Spielraumkonzept soll den Ausarbeitungsprozess und die Ergebnisse dokumentieren. Zudem muss es die erforderlichen Kinderspielplätze und Freiräume ausweisen und eine durch die Gemeindevertretung beschlussfähige Maßnahmenplanung enthalten.
- d) Um eine bedarfsgerechte Maßnahmenplanung zu begünstigen, muss die Ausarbeitung eines Spielraumkonzeptes mit Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, erfolgen. Dabei soll nicht nur informiert, sondern auch befragt werden.
Der Beteiligungsprozess soll von entsprechend qualifizierten Personen geplant, durchgeführt und dokumentiert werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass verschiedene Nutzungsgruppen angemessene Möglichkeiten erhalten, um ihre jeweiligen raumbezogenen Bedürfnisse auszudrücken.
Eine Arbeitsgruppe mit Stakeholdern kann die Ausarbeitung eines Spielraumkonzeptes unterstützend begleiten.
- e) Die Maßnahmenplanung eines Spielraumkonzeptes kann von der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt gesondert fachlich überprüft und erforderlichenfalls von der Gemeindevertretung in einer neuen Fassung beschlossen werden.
Die fachliche Überprüfung und allfällige Neufassung der Maßnahmenplanung kann durch ein eigens beauftragtes gewerbliches Büro (Aufträge an Dritte) oder gemeindeintern erfolgen.

Optional können hierzu Beteiligungsformate durchgeführt sowie zusätzliche Expertisen zum Thema eingeholt werden, wie beispielsweise eine vertiefte Betrachtung der spiel- und freiräumlichen Versorgung eines bestimmten Ortsteiles oder Quartieres.

2) Fördervoraussetzungen für Spielräume:

- a) Der Spielraum muss im Rahmen eines Spielraumkonzepts gemäß § 3 Spielraumgesetzes oder in einer etwaigen von der Gemeindevertretung beschlossenen Neufassung der Maßnahmenplanung des Spielraumkonzepts als erforderliche Umsetzungsmaßnahme ausgewiesen sein.
Dabei werden unabhängig von etwaigen Neufassungen der Maßnahmenplanungen des Spielraumkonzepts nur Spielraumkonzepte gemäß § 3 Spielraumgesetzes anerkannt, deren Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom Zeitpunkt der Förderantragstellung an innerhalb von 20 Jahren erfolgt ist.
Für Erst- und Neufassungen von Spielraumkonzepten, die ab dem 01.01.2024 von einer Gemeindevertretung beschlossen werden, gilt folgende Regelung: Unabhängig davon, ob das Spielraumkonzept auf Grundlage dieser Richtlinie gefördert wird, wird dieses nur anerkannt, wenn es den Fördervoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a) bis d) entspricht.
- b) Um eine bedarfsgerechte Umsetzung zu begünstigen, muss die Planung des Spielraums mit Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, erfolgen. Dabei soll nicht nur informiert, sondern auch befragt werden. Der Beteiligungsprozess soll von entsprechend qualifizierten Personen geplant, durchgeführt und dokumentiert werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass verschiedene Nutzungsgruppen angemessene Möglichkeiten erhalten, um ihre jeweiligen raumbezogenen Bedürfnisse auszudrücken.
Eine Arbeitsgruppe mit Stakeholdern kann die Planung eines Spielraums unterstützend begleiten.
- c) Der Spielraum muss sich im Freien befinden und mit Ausnahme der Nachtruhezeiten von 22:00 bis 6:00 Uhr das ganze Jahr über uneingeschränkt öffentlich und kostenlos zugänglich sein. Zudem muss er werbefrei sein und frei von Konsumzwang bleiben.
- d) Der Spielraum muss den Bestimmungen des § 5 ‚Qualitätskriterien‘ entsprechen.
- e) Der Spielraum muss aller Voraussicht nach mindestens 25 Jahre dem Förderzweck entsprechend genutzt werden können.
- f) Es ist nicht zulässig, einen Spielraum zwecks einer Förderoptimierung in mehrere Teil-Spielräume aufzuteilen und dafür im selben Planungs- und Umsetzungszeitraum mehrere Förderansuchen zu stellen.
- g) Ein bereits auf Grundlage dieser Richtlinie geförderter Spielplatz, Naturspielraum oder Jugendpark kann nach 5 Jahren ein weiteres Mal gefördert werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist sind die Ausstellungsdaten der Förderzusagen.

Wenn der bereits geförderte Spielplatz, Naturspielraum oder Jugendpark weniger als 25 Jahre dem Förderzweck entsprechend genutzt wurde, sind bei einem großteiligen Abriss des Altbestandes bei der Förderauszahlung des weiteren Förderfalles für jedes mindergenutzte Jahr 1/25 der bereits gewährten Förderung einzubehalten.

- h) Sonderbestimmungen für den Fördergegenstand ‚Spiel- und Aktionsnischen‘ (vgl. § 3 Abs. 2 lit. a):
- Abweichend von § 4 Abs. 2 lit. a) kann von einer Ausweisung im Spielraumkonzept und abweichend von § 4 Abs. 2 lit. b) kann von einer Beteiligung der Bevölkerung abgesehen werden. Eine Gemeinde ohne einem von der Gemeindevertretung beschlossenen Spielraumkonzept gemäß § 3 Spielraumgesetz kann jedoch nur einmalig eine Förderzusage für den Fördergegenstand ‚Spiel- und Aktionsnische‘ erhalten.
 - Abweichend von § 4 Abs. 2 lit. e) beträgt die Mindestnutzungsdauer lediglich 5 Jahre. Bei mobilen Ausstattungselementen ist keine Mindestnutzungsdauer festgelegt. Darüber hinaus ist bei mobilen Ausstattungselementen abweichend von § 4 Abs. 2 lit. c) keine uneingeschränkte öffentliche und kostenlose Zugänglichkeit über das ganze Jahr hinweg gefordert.
 - Förderfähige Spiel- und Aktionsnischen können außerhalb von bereits geförderten Spielräumen oder bestehenden Spielplätzen nicht direkt nebeneinanderliegen oder sich räumlich überlagern. Zudem müssen sie eigenständige Planungs- und Umsetzungsvorhaben darstellen.
 - Eine Gemeinde kann innerhalb von 5 Jahren maximal 5 Zusagen für den Fördergegenstand ‚Spiel- und Aktionsnischen‘ erhalten.

§ 5 Qualitätskriterien

- 1) Im Anhang dieser Richtlinie sind Qualitätskriterien festgelegt, die ein förderfähiger Spielraum weitgehend erfüllen muss. Sollte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Erfüllung von einzelnen Qualitätskriterien nicht zielführend oder realisierbar sein oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, kann von deren Erfüllung abgesehen werden.
- 2) Für die Fördergegenstände ‚Spielplätze‘ sowie ‚Jugendparks‘ sind zusätzlich optionale Qualitätskriterien festgelegt. Wenn diese Kriterien erfüllt werden, führt dies zu einer Erhöhung des Fördersatzes (vgl. § 6 Abs. 2).

§ 6 Fördersätze

- 1) Kosten der Ausarbeitung von Erst- und Neufassungen von Spielraumkonzepten sowie Kosten einer gesonderten Überprüfung und etwaigen Aktualisierung der Maßnahmenplanung eines Spielraumkonzeptes werden zu 70 % gefördert.
- 2) Kosten von Spielräumen werden folgendermaßen gefördert:
 - Spielplätze: 30 % plus ein Zuschlag von 2 % für jedes der insgesamt 10 im Anhang dieser Richtlinie festgelegte optionale Qualitätskriterium für Spielplätze, welches erfüllt wird
 - Naturspielräume: 50 %
 - Jugendparks: 30 % plus ein Zuschlag von 2 % für jedes der insgesamt 6 im Anhang dieser Richtlinie festgelegte optionale Qualitätskriterium für Jugendparks, welches erfüllt wird
 - Spiel- und Aktionsnischen: 50 %
- 3) Die Spielraumförderung wird zusätzlich zu einer etwaigen Strukturförderung durch die Abteilung ‚Allgemeine Finanzangelegenheiten‘ oder einer etwaigen LEADER-Förderung gewährt. Die Spielraumförderung ist erforderlichenfalls so anzupassen, dass die Fördersätze zusammengezählt maximal 85 % betragen.

§ 7 Förderbemessungsgrundlage

- 1) Förderbemessungsgrundlage für Spielraumkonzepte sowie Überprüfungen und allfällige Neufassungen der Maßnahmenplanungen von Spielraumkonzepten:
 - a) Zu den anrechenbaren Aufwendungen zählen insbesondere:
 - Honorare und Spesenersatz für beauftragte Fachkräfte und Mitwirkende (Aufträge an Dritte);
 - Veranstaltungskosten (Beteiligungsveranstaltungen, Arbeitsgruppensitzungen, Exkursionen, Verköstigung usw.) sowie
 - Kosten der Öffentlichkeitsarbeit (Ausstellungen, Druckwerke, Karten usw.).
 - b) Zu den nicht anrechenbaren Aufwendungen zählen insbesondere:
 - Kosten von Gemeindeverwaltungen und Gemeindebetrieben sowie
 - Kosten für die Nutzung von Gemeindegebäuden.

2) Förderbemessungsgrundlage für Spielräume:

a) Zu den anrechenbaren Aufwendungen zählen insbesondere:

- Honorare und Spesenersatz für beauftragte Fachpersonen und Mitwirkende (Aufträge an Dritte);
- Veranstaltungskosten (Beteiligungsveranstaltungen, Arbeitsgruppensitzungen, Exkursionen, Verköstigungen usw.);
- Bau- bzw. Sanierungskosten, insbesondere für Bodenaufbau und -entwässerung, Geländemodellierungen und -strukturierungen, Erschließungswege innerhalb des Spielraumes, Spielgeräte bzw. -objekte, lose Spielmaterialien, befestigte Spielflächen inklusiv Banden, Netzen, Toren, Körben u. dgl., Ausstattungsmobiliar, Sanitäranlagen, Bepflanzungen, Einfriedungen, Sicherheitsausstattungen, Hinweisschilder, Beleuchtungsanlagen, Strom- und Wasserversorgungsanlagen, Ausstattungselemente für jugendgerechte Aktivitätsangebote, offene Unterstände, offene Spielhütten sowie Sicht- und Wetterschutzeinrichtungen sowie angemessene Kosten von Eröffnungsfesten.

b) Zu den nicht anrechenbaren Aufwendungen zählen insbesondere:

- Grundbeschaffungskosten;
- anteilige Kosten für Flächen, die auf einem Spielraum für den motorisierten Individualverkehr freigegeben sind (Shared-Space, Begegnungszonen, KfZ-Parkplätze u. dgl.) oder die klar einem anderen Nutzungszweck zugeordnet werden können (Eingangsbereiche von Schulen, Ver- und Entsorgungsstationen für das Quartier u. dgl.);
- Kosten von Gemeindeverwaltungen und Gemeindebetrieben (außer Gemeindebauhöfe);
- Kosten für die Nutzung von Gemeindegebäuden;
- Kosten der Öffentlichkeitsarbeit;
- reine Reparatur- und Instandhaltungskosten;
- Erschließungsarbeiten außerhalb des Bauareals;
- Geldbeschaffungskosten sowie
- Vorsteuerabzüge, sofern ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

c) Die maximal anrechenbaren Förderbemessungsgrundlagen gestalten sich folgendermaßen:

- Spielplätze: Euro 250.000
- Naturspielräume: Euro 100.000
- Jugendparks: Euro 250.000
- Spiel- und Aktionsnischen: Euro 40.000

- d) Etwaige Ausgleichsabgaben nach § 11 Baugesetz sowie Sponsorenbeiträge, Spenden und Ähnliches werden nicht von der Förderbemessung abgezogen.
- e) Zahlungen, die mehr als 3 Jahre vor dem Datum des Förderansuchens im Gemeindehaushalt angewiesen wurden, werden nicht mehr zur Förderbemessung hinzugerechnet. Beim Fördergegenstand ‚Spiel- und Aktionsnischen‘ bemisst sich diese Frist auf 1 Jahr.
- f) Sofern es sich beim Förderwerber um eine juristische Person mit Gemeindebeteiligung handelt, kann von der anrechenbaren Förderbemessungsgrundlage nur der tatsächliche Finanzierungsanteil der Gemeinde angerechnet werden.

§ 8 Förderansuchen

- 1) Eine Förderung wird nur nach einem schriftlichen Ansuchen gewährt, welches beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Raumplanung und Baurecht einzureichen ist. Dazu ist ein Formular zu verwenden, welches im Internetauftritt des Landes bereitgestellt wird.
- 2) Der Förderwerber hat im Förderansuchen die verbindliche Anerkennung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu erklären. Soweit in dieser Richtlinie nichts Anderes festgelegt ist, hat der Förderwerber zudem die verbindliche Anerkennung der Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL) zu erklären und der Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL zuzustimmen.

§ 9 Förderzusage

- 1) In der Förderzusage sind allfällige Förderzuschläge für die voraussichtliche Erfüllung von optionalen Qualitätskriterien (vgl. § 5 Abs. 2) unter Vorbehalt der tatsächlichen Erfüllung in Aussicht zu stellen.
- 2) Die Förderzusage verliert nach 5 Jahren ihre Gültigkeit. Somit kann Auszahlungsanforderungen, deren Posteingang mehr als 5 Jahre nach dem Datum der Förderzusage datiert, nicht mehr entsprochen werden. Zudem verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit, falls nicht binnen 1 ½ Jahren nach der Ausstellung der Förderzusage mit dem förderbaren Vorhaben definitiv begonnen wird.

§ 10

Förderauszahlung

- 1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nur nach schriftlicher Anforderung samt dem Nachweis der für das geförderte Vorhaben aufgelaufenen, förderfähigen Kosten an Hand einer Kostenaufstellung mit Angabe von Belegnummer und Haushaltsjahr, Zahlungstag, Zahlungsempfänger, Zahlungszweck und bezahlten Beträgen. Teilabrechnungen sind bis zu 70 % der zugesagten Fördersumme möglich.
- 2) Die Auszahlung von Förderzuschlägen für die Erfüllung optionaler Qualitätskriterien (vgl. § 5 Abs. 2) erfolgt erst im Zuge der Schluss- bzw. Gesamtabrechnung und einer Vor-Ort-Prüfung der Förderstelle über deren tatsächlichen Erfüllung.
- 3) Im Falle einer gegenüber der bereits vorliegenden Förderzusage eintretenden Kostenüberschreitung kann die der Förderzusage zu Grunde gelegte Bemessungsgrundlage bis zu den unter § 7 Abs. 2 lit. c genannten Maximalwerten um bis zu 20 % erhöht werden. Förderaufstockungen im Ausmaß von über 20 % erfordern einen Beschluss der Landesregierung.
- 4) Die Förderauszahlung kann nach Maßgabe der im Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel in mehreren jährlichen Teilbeträgen erfolgen.
- 5) Ist zum Zeitpunkt der Fördergewährung die in dieser Richtlinie geforderte Mindestnutzungsdauer von 25 bzw. 5 Jahren von vornherein nicht gewährleistet, kann die Förderung für den jeweils als gesichert anzusehenden Nutzungszeitraum aliquot ausbezahlt werden.
- 6) Förderungen unter Euro 3.000 gelangen nicht zur Auszahlung.

§ 11

Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie (AFRL)

Soweit in dieser Richtlinie nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab 01.01.2024 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie über die Förderung von Spielräumen in der Fassung vom 10.12.2013 außer Kraft.

Bregenz, am 12.10.2023

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Marco Tittler

Anhang zur Richtlinie der Landesregierung über die Förderung von Spielräumen:

1) Qualitätskriterien für Spielplätze

a) Erreichbarkeit

- direkte Anbindung an das örtliche Fuß- und Radwegenetz
- Stellfläche für Fahrräder
- Option 1: mind. zwei Eingangsbereiche, die mit einem wetterfesten, barrierefreien Fußweg verbunden sind, der im örtlichen Fußwegenetz eine Fortführung findet

b) räumliche Lesbarkeit

- gut sichtbares Schild, welches auf die öffentliche Zugänglichkeit hinweist
- Einfriedung des Spielplatzes – insbesondere zu angrenzenden Verkehrsflächen
- Option 2: Beleuchtung von zentralen Bereichen des Spielplatzes (Hinweis: allein vorhandene Laternen von direkt an den Spielplatz angrenzenden Straßen, Wegen und Plätzen genügen diesem Kriterium nicht)

c) Alltagstauglichkeit

- besonnte und beschattete Teilflächen
- Option 3: Trinkbrunnen oder Ähnliches mit Hinweistafel ‚Trinkwasser‘
- Option 4: Spielplatz bietet Kindern und Jugendlichen mit einer Gehbehinderung (inkl. Rollstuhlfahrende) zumindest ein barrierefrei zugängliches sowie barrierefrei nutzbares Spielgerät (Sandspieltisch, Rutsche, Schaukel, Wippe, Karussell u. dgl.)

d) naturnahe Gestaltung

- Geländemodellierungen und -strukturierungen (Hügel, Hecken u. dgl.)
- standortgerechte Bepflanzung
- Option 5: lose, möglichst natürliche Spielmaterialien wie Steine, Baumstümpfe, Holzklötze, Bretter u. dgl.

e) nutzungsoffene Freifläche

- zusammenhängende Fläche für freies Spiel ohne Spielgeräte bzw. ohne vorgegebenen Verwendungszweck
- Option 6: zusammenhängende Freifläche, die mindestens ein Drittel der Gesamtfläche des Spielplatzes umfasst und die temporäre Bepflanzungen (Quartierfeste, Ferienprogramme u. dgl.) sowie einen zukünftigen Ausbau des Spielplatzes ermöglicht

f) anregungsreiche Spielangebote

- hoher Spielwert für Kleinkinder, Kinder bis 14 Jahre und ggf. Jugendliche
- Option 7: Sand-Matsch-Spielbereich mit einer Schwengelpumpe oder Ähnliches

g) Naherholung und generationenübergreifende Begegnung

- Sitzgelegenheiten; zumindest eine davon als eine Bank-Tisch-Garnitur mit Rückenlehnen und einer barrierefreien Zugänglichkeit
- Option 8: Sitzgelegenheit für mindestens vier ausgewachsene Personen, die durch eine bauliche sowie fix installierte Überdachung vor direkter Sonneneinstrahlung sowie vor Wind und Regen zumindest teilweise geschützt ist (Hinweis: Ein Sonnensegel oder ein Baumbestand allein genügt diesem Kriterium nicht)

h) Sauberkeit und Sicherheit

- Abfalleimer
- Glas- und Hundeverbot

i) Wirtschaftlichkeit

- robuste Grundstruktur sowie Einsatz von langlebigen und mitunter recycelten Materialien bzw. Gegenständen sowie sparsamer Einsatz von wartungsintensiven Ausstattungselementen
- Option 9: Ausarbeitung eines Pflege- und Wartungsplans, welcher sich an den im Internetauftritt des Landes veröffentlichten Empfehlungen orientiert

j) identifikationsfördernde Maßnahmen

- Option 10: Bürgerinnen und Bürger können bei der Bauausführung unter fachlicher Anleitung mitwirken

2) Qualitätskriterien für Naturspielräume

a) Erreichbarkeit

- direkte Anbindung an das örtliche Fuß- und Radwegenetz
- Stellfläche für Fahrräder

b) räumliche Lesbarkeit

- gut sichtbares Schild, welches auf die öffentliche Zugänglichkeit hinweist
- Einfriedung des Naturspielraumes – insbesondere zu angrenzenden Verkehrsflächen

c) Alltagstauglichkeit

- besonnte und beschattete Teilflächen

d) naturnahe Gestaltung

- Geländestrukturen (Hügel, Mulden u. dgl.)
- natürliches Spielmaterial (Wasser, Sand, Kies, Steine u. dgl.)
- standortgerechte Bepflanzung

e) Naherholung und generationenübergreifende Begegnung

- kommunikationsfördernde Sitzgelegenheit
- Grillstelle

f) Wirtschaftlichkeit

- robuste Grundstruktur sowie Einsatz von langlebigen und mitunter recycelten Materialien bzw. Gegenständen

3) Qualitätskriterien für Jugendparks

a) Erreichbarkeit

- direkte Anbindung an das örtliche Fuß- und Radwegenetz
- Stellfläche für Fahrräder

b) räumliche Lesbarkeit

- gut sichtbares Schild, welches auf die öffentliche Zugänglichkeit hinweist
- Option 1: Beleuchtung von zentralen Bereichen des Jugendparks (allein vorhandene Laternen von direkt an den Spielplatz angrenzenden Straßen, Wegen und Plätzen genügen diesem Kriterium nicht)

c) Alltagstauglichkeit

- besonnte und beschattete Teilflächen
- Option 2: Wasserspender mit Hinweistafel ‚Trinkwasser‘

d) nutzungs-offene Freifläche

- Option 3: zusammenhängende Freifläche, die mindestens ein Drittel der Gesamtfläche des Jugendparks umfasst und die temporäre Bespielungen (Feste, Konzerte, Freiluftkino, Contests u. dgl.) sowie einen zukünftigen Ausbau des Jugendparks ermöglicht

e) Multifunktionalität

- mehrere jugendgerechte sowie bewegungsfördernde Aktivitätsangebote (Fußball, Basketball, Volleyball, Hockey, Skateboarding, Scootern, Calisthenics, Parkour, Slacklining, Bouldern u. dgl.)
- jugendgerechter Aufenthaltsbereich

f) Naherholung und generationenübergreifende Begegnung

- Sitzgelegenheit mit einer barrierefreien Zugänglichkeit
- Option 4: möblierte Sitzgelegenheit für mindestens vier ausgewachsene Personen, die durch eine bauliche sowie fix installierte Überdachung vor direkter Sonneneinstrahlung sowie vor Wind und Regen zumindest teilweise geschützt ist (Hinweis: Ein Sonnensegel oder ein Baumbestand allein genügt diesem Kriterium nicht)

g) Sauberkeit

- Abfalleimer

h) Wirtschaftlichkeit

- robuste Grundstruktur sowie Einsatz von langlebigen und mitunter recycelten Materialien bzw. Gegenständen
- Option 5: Ausarbeitung eines Pflege- und Wartungsplans, welcher sich an den im Internetauftritt des Landes veröffentlichten Empfehlungen orientiert

i) identifikationsfördernde Maßnahmen

- Option 6: Jugendliche können bei der Bauausführung unter fachlicher Anleitung mitwirken

4) Qualitätskriterien für Spiel- und Aktionsnischen

- a) Aufwertung des Öffentlichen Raumes - insbesondere zugunsten von Kindern, Jugendlichen oder der generationenübergreifenden Begegnung
- b) Anregungspotenzial zum Spiel, zur Bewegung und zum Aufenthalt
- c) Funktion als spiel- und freiräumlicher Trittstein im Freiraumnetz der Gemeinde
- d) Lage im besiedelten oder zumindest siedlungsnahen Bereich
- e) gut sichtbares Schild, welches auf die öffentliche Zugänglichkeit hinweist (wenn diese nicht eindeutig erkennbar ist)